

Kommunenfreundlicher Konzessionsvertrag
Neuvergabe der Strom-Konzessionsverträge als Chance
für eine Energiewende vor Ort - Im Wettbewerb die Interessen der Kommunen stärken

Bundesweit steht in den allermeisten Kommunen die Neuvergabe der Konzessionsverträge für die örtlichen Stromnetze an. Die Kommunen vergeben die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb des örtlichen Stromverteilernetzes auf öffentlichen Flächen der Gemarkung an einen Netzbetreiber, meist ein Energieversorgungsunternehmen (EVU). Im Gegenzug erhalten die Kommunen für die Erteilung dieses „Wegerechts“ jährliche Konzessionsabgaben, die im Stromtarif eingepreist sind.

Bis zum Jahr 2012 sollen in ganz Deutschland etwa 8.000 Konzessionsverträge neu vergeben werden. Die Kommunen müssen daher neu entscheiden, welcher Netzbetreiber die nächsten Jahre ihr örtliches Stromnetz betreiben darf. Üblicherweise werden von den Netzbetreibern Vertragslaufzeiten über 20 lange Jahre vorgegeben.

Mit der Neuvergabe der Konzessionsverträge stehen die Kommunen vor einer neuen Herausforderung und einer neuen Chance: Zum ersten Mal können die Kommunen diese Entscheidung unter den Rahmenbedingungen des liberalisierten Strommarktes treffen.

Gleichzeitig besteht die Chance, vor Ort durch eine umweltbewusste Energieerzeugung und -versorgung einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Damit ambitionierte Ziele beim Klimaschutz auch tatsächlich erreicht werden können, bedarf es verstärkt dezentraler Lösungen bei der Erzeugung von Energie. Der notwendige Effizienzsprung wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, mittels Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Wärme gemeinsam und das möglichst verbrauchernah zu erzeugen. Nur auf diesem Weg kann das im Bereich der erneuerbaren Energien vorhandene Potential optimal erschlossen werden – was unter der aktuellen, gesellschaftlichen Atomausstiegsdebatte nach dem Reaktorunfall von Fukushima (Japan) aktueller denn je ist.

Grüner Muster-Konzessionsvertrag

Der Kreisverband Esslingen von Bündnis 90/Die Grünen hat zusammen mit dem Landesverband Baden-Württemberg von Ingenieuren und Juristen einen grünen Muster-Konzessionsvertrag ausarbeiten lassen. Der kommunenfreundliche Konzessionsvertrag wurde von anderen grünen Landesverbänden, dem Bundesverband und dem Bürger Begehren Klimaschutz e.V. mitfinanziert und ist in allen Bundesländern anwendbar. Er ist ein wichtiger Baustein für die genannten Ziele.

Der Grüne Muster-Konzessionsvertrag versetzt die Kommunen in die Lage, selbstbewusst und auf Augenhöhe mit den großen Netzbetreibern über die Neuvergabe der Konzessionsverträge zu verhandeln. Ziel ist es, die Kommunen in ihren Interessen zu stärken und mit der Neuvergabe des Konzessionsvertrags eine neue, klimafreundliche kommunale Energiepolitik nicht zu verhindern sondern zu befördern. Dies gelingt, wenn die Kommunen den Wettbewerb der Netzbetreiber untereinander nutzen. Genau dies hat der Gesetzgeber vorgesehen.

Rechtliches:

- Die rechtliche Basis des Konzessionsvertrags stellt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dar.
- Zwei Jahre vor Auslaufen des alten Konzessionsvertrags muss dies von der Kommune öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden - Zeit genug für Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern um das örtliche Netz und Vertragsverhandlungen der Kommune.
- Bei einer vorzeitigen Neuvergabe gilt eine Dreimonatsfrist ab beidseitiger Kündigung des alten Konzessionsvertrags bis zum Neuabschluss – kaum Zeit für Wettbewerber zur Prüfung einer Netzübernahme. Dies ist ein bevorzugtes Mittel der alten Netzbetreiber, um einerseits den Wettbewerb zu verhindern und um außerdem andere Vertragsverlängerungen mit entsprechenden „Referenzen“ vorzubereiten.
- Maßgeblich für die jährliche Konzessionsabgabe an die Kommune ist die im örtlichen Stromnetz verkaufte Strommenge.
- In der Konzessionsabgabenverordnung ist die maximale Höhe der Konzessionsabgabe gesetzlich geregelt, die in den Strompreis eingepreist wird. Üblicherweise werden den Kommunen für Tarifkunden immer die folgenden Maximalbeträge von allen Netzbetreibern zugesichert:
 - HT: 1,32 Cent/kWh (bis 25.000 EW)
 - 1,59 Cent/kWh (bis 100.000 EW)
 - 1,99 Cent/kWh (bis 500.000 EW)
 - 2,39 Cent/kWh (über 500.000 EW)
 - NT: 0,61 Cent/kWh
- Für Sondervertragskunden (Großverbraucher) liegt die Konzessionsabgabe bei 0,11 Cent/kWh also wesentlich niedriger als für Haushaltskunden.

Dominanz der großen Energiekonzerne bei den örtlichen Netzen

Bisher ist ein Großteil der örtlichen Stromnetze fest in der Hand der großen Netzbetreiber - oft auch indirekt über Beteiligungen. Die Dominanz der Großen bei den örtlichen Netzen hat massive Folgen für die Kommunen und die Energiepolitik vor Ort:

- **Energiepolitischer Stillstand:** Wer das örtliche Stromverteilnetz betreibt, hat großen Einfluss auf die Energiepolitik vor Ort. Das Oligopol der großen Vier (RWE, E.ON, Vattenfall und die EnBW) setzt auf zentrale Stromerzeugung durch große Atom- und Kohle-Blöcke. Dezentrale Formen der Energieversorgung, erneuerbare Energien und effiziente Technologien wie Kraft-Wärme-Kopplung haben so kaum eine Chance.
- **Schwache Stellung der Kommunen:** Bisher fanden die Interessen der Kommunen im Vertragsverhältnis mit den Netzbetreibern nicht gleichberechtigt Niederschlag – im Gegenteil. In den letzten Jahren sind z.B. die Konzessionseinnahmen der Kommunen massiv gesunken, da „Tarifkunden“ in „Sondervertragskunden“ umgewandelt wurden. In der Folge sind die Konzessionsabgaben an die Kommunen

deutlich zurückgegangen. Die großen Energieversorger sind also nicht die finanziellen Garanten für die Kommunen, sondern bringen den Kommunen finanzielle Nachteile.

Die großen Energieversorger und Netzbetreiber versuchen, ihre Vormachtstellung für weitere 20 Jahre zu zementieren

Die Netzbetreiber ziehen bereits mit ihrem neuen Muster-Konzessionsverträgen durch die Hinterzimmer der Rathäuser. Sie versuchen so – meist bevor das Thema bei den Gemeinderäten oder der Öffentlichkeit ankommt – Mitbewerber um den Netzbetrieb zu verdrängen und die eigene energiepolitische Vormachtstellung auf weitere 20 Jahre zu sichern. Die Musterverträge der Netzbetreiber gehen zu Lasten der Kommunen. Wünsche der Kommunen oder des Gemeinderats nach Vertrags-Ergänzungen werden von den Netzbetreibern beharrlich ignoriert.

Auch wenn in den meisten Bundesländern die kommunalen Spitzenverbände an der Entwicklung einiger Muster-Konzessionsverträge beteiligt waren, spiegeln diese meist die Interessen der Kommunen nur unzureichend wider.

Wettbewerb als Chance für die Kommunen bei der Neuvergabe der Konzessionsverträge

Bei der Neuvergabe der Konzessionsverträge bietet der Wettbewerb zwischen mehreren Netzbetreibern um den Betrieb des örtlichen Stromnetzes große Chancen für die Kommunen. Mehr Wettbewerb schafft mehr Chancengleichheit unter den Netzbetreibern. Dies betrifft vor allem die Stadtwerke aus dem Umkreis der jeweiligen Orte. Damit werden Konzessionswechsel vom alten Netzbetreiber hin zu Stadtwerken in Zukunft wahrscheinlicher.

Mehr Wettbewerb stärkt die Kommunen auch in ihrem energiepolitischen Gestaltungsspielraum. Sie haben erstmals die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen gegenüber den großen Netzbetreibern oder einem anderen Netzbetreiber im Sinne einer fairen Partnerschaft durchzusetzen, anstatt wie bisher allein auf den guten Willen der Netzbetreiber angewiesen zu sein. Die Kommunen halten mit der ureigenen, hoheitlichen Vergabe des sogenannten Wegrechtes ein wichtiges energiepolitisches Pfand in ihren Händen.

Die bisherigen Netzbetreiber stehen damit künftig vor der Alternative, entweder dem Abschluss eines kommunenfreundlichen Konzessionsvertrags zuzustimmen oder Gefahr zu laufen den Netzbetrieb an einen Mitbewerber zu verlieren.

Für die Kommunen ergeben sich damit folgende neue Möglichkeiten:

- **Abschluss des Konzessionsvertrags mit dem bisherigen Netzbetreiber, aber zu fairen Bedingungen**
- **Abschluss des Konzessionsvertrags mit einem neuen Netzbetreiber zu fairen Bedingungen**
- **Rekommunalisierung des örtlichen Stromnetzes und Gründung eigener Stadtwerke**

Rekommunalisierung der örtlichen Stromnetze als Möglichkeit prüfen

Kommunen, die die Energieversorgung rekommunalisieren und die Stromnetze den eigenen oder neu gegründeten Stadtwerken übertragen, oder Kommunen, die ihre Energieversorgung nie aus der Hand gegeben haben, sind am besten in der Lage,

- die Eigenstromerzeugung und die erneuerbaren Energien auszubauen,
- die energieeffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auszubauen,
- die klimafreundliche Nahwärmeversorgung auszubauen,
- Ökostrom anzubieten, durch den vor Ort die erneuerbaren Energien ausgebaut werden,
- die Energiespar-Beratung voranzutreiben und
- verbraucherfreundlich zu handeln.

Ein solcher Umbau der Energieversorgung hat viele positive Effekte: Er dient dem Klimaschutz. Er führt zu einer Schwächung der übergroßen Marktdominanz der vier großen Energiekonzerne und stärkt kleinere Energieversorger. Er fördert die regionalen Wirtschaftskreisläufe und den regionalen Arbeitsmarkt. Außerdem steigen die Gewerbesteuererinnahmen der Kommunen durch den neuen Netzbetreiber und dessen Aktivitäten vor Ort. Auch die Vergabe des Konzessionsvertrags an einen Stadtwerke-strukturierten Netzbetreiber kann diese Effekte haben. Denn: Stadtwerke – ob eigene oder fremde – machen sich mit der Eigenstromerzeugung von den großen Energievorlieferanten in ihrer eigenen Preisgestaltung unabhängig und positionieren sich damit am Energiemarkt gegen die großen EVU's.

Reaktionen

Die Veröffentlichung des kommunenfreundlichen Muster-Konzessionsvertrags Anfang Mai 2009 hatte eine ungewöhnlich positive Medienreaktion zur Folge. Im ersten Monat nach der Veröffentlichung forderten allein in Baden-Württemberg 50 Kommunen den alternativen Musterkonzessionsvertrag an. Im Ergebnis gab es von denjenigen, die den angestoßenen Wettbewerb mit aller Macht verhindern wollen, entsprechende Gegenreaktionen. Die baden-württembergischen Grünen flankieren die Initiative mit einer breitangelegten Informationskampagne der kommunalen Mandatsträger. In ersten Kommunen kamen die bereits laufenden Verhandlungen mit der EnBW ins Stocken. Inzwischen erfolgt eine Vernetzung der Initiative im gesamten Bundesgebiet.

Kerninhalte des grünen Muster-Konzessionsvertrags

Mit dem grünen Konzessionsvertrag wurden erstmals eine Vielzahl von Interessen der Kommunen und des Klimaschutzes in einem Muster-Konzessionsvertrag formuliert. Inzwischen liegt dieser bereits in der zweiten Fassung vor. Folgende Kerninhalte sind enthalten:

Klares Bekenntnis beider Vertragspartner zum Ausbau erneuerbarer Energien und dezentraler Erzeugungsstrukturen

- Verpflichtung des Netzbetreibers, die Bürger umfassend über ihre Rechte und über Fördermöglichkeiten bei der Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und Anlagen im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) zu informieren
- Verpflichtung des Netzbetreibers, Leitungsverluste im örtlichen Stromnetz zu reduzieren.
- Verpflichtung des Netzbetreibers, die Kommune bei der Erarbeitung von kommunalen Energiekonzepten zu unterstützen.

- Einrichtung einer kommunalen Schlichtungsstelle als Anlaufstelle für Betreiber und potentielle Betreiber erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zu Netzanschluss- oder Einspeiseproblematiken vermittelt. Ziel: Abbau bestehender Hürden bei der Umsetzung des EEG

Regelmäßige Berichtspflichten des Energieversorgers zur Entwicklung dezentraler Erzeugungsstrukturen und der erneuerbaren Energien

Nur wenn die Kommune die Entwicklungsmöglichkeiten zum Ausbau dezentraler Erzeugungsstrukturen und erneuerbarer Energien kennt, kann sie positiv lenkend einwirken. Zur Berichtspflicht des Netzbetreibers gehört die Anzahl der Neuanschlüsse von Erzeugungsanlagen, die Erzeugungsleistung, der Strom-Mix im örtlichen Netz, Netzengpässe im örtlichen Netz, die Entwicklung des Einsatzes intelligenter Stromzähler u.a.

Pflicht des Energieversorgers zur Erstellung eines Konzepts zum Ausbau der Elektromobilität

Über die Speicherung elektrischer Energie in Autobatterien als Netzpuffer werden den erneuerbaren Energien weitere hohe Anteile am deutschen Strom-Mix zugetraut. Der Netzbetreiber muss ein Konzept zur örtlichen Infrastruktur mit Autobatterie-Ladestationen für den ruhenden Verkehr und einem intelligenten, elektronischen Abrechnungssystem für die Kommunen erarbeiten.

Verbot der künstlichen Verbilligung von Heizstrom (Grundlaststrom)

Das Verbot niedrigerer Netzentgelte für Heizstrom führt zu einem realistischeren Preis von Heizstrom und bewirkt mittelfristig, dass Elektrospeicherheizungen durch ökologischere Heizsysteme ersetzt werden.

Regelmäßige und klare Berichtspflichten zu kaufmännischen und historischen Netzdaten sowie Vorlage eines Konzeptes zur Netzentflechtung

Verpflichtung des Netzbetreibers zur regelmäßig Datenübergabe zur zukünftigen Ermöglichung eines Wettbewerbs. Bei Nichterfüllung sind Vertragsstrafen vereinbart. Um sich Wettbewerbsvorteile zu sichern, sind die bisherigen Netzbetreiber in der Regel nicht bereit, umfassende Daten zur Verfügung zu stellen, obwohl sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind.

Bauliche Regelungen

- Klare Regeln zur Erdverlegung anstatt Freilufttrassen mit Dachständern
- Klare Folgekosten-Regelungen: Änderungen am Leitungsnetz in Folge von z.B. Straßenbauarbeiten trägt der Netzbetreiber
- Lasten der Kommune bei der Pflege des Netzes trägt allein der Netzbetreiber
- Entstehende Kosten bei Anlagen die älter als 9 Jahre sind, trägt immer der Netzbetreiber
- Mitteilungs-, Protokoll-, Abnahmeanzeige- und Nachbesserungspflichten zu Baumaßnahmen gegenüber der Kommune
- Konkretisierung von Leistungen an die Kommune

Sonderkündigungsrecht der Kommune nach 10 und 15 Jahren

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfordert regelmäßige Anpassungen des Stromnetzes. Sich in der rasant verändernden Energiewirtschaft auf 20 Jahre vertraglich fest zu binden würde energiepolitischen Stillstand in der Kommune bedeuten. Das Sonderkündigungsrecht stellt auch eine Art Vertragsstrafe dar, die einen partnerschaftlichen Umgang zwischen der Kommune und dem Netzbetreiber befördern soll.

Dass die aufgeführten zusätzlichen Themen den gesetzlichen Rahmen erfüllen, belegt ein Rechtsgutachten, das sich intensiv mit der geltenden Rechtsprechung auseinandersetzt. Dieses Rechtsgutachten gewährt ebenfalls eine rechtssichere kommunalpolitischen Arbeit mit dem kommunalfreundlichen Konzessionsvertrag der Grünen. Das Rechtsgutachten zur zweiten Fassung des grünen Musterkonzessionsvertrag wurde durch die Kanzlei Wurster, Wirsing, Kupfer aus Freiburg erstellt. Kritiker und Bedenkenräger aus Verwaltung und Politik können damit den grünen Muster-Konzessionsvertrag nicht aufgrund angeblich fehlender Rechtssicherheit im Handstreich vom Tisch wischen.

Auf eigenes Betreiben hat der Luchterhand Verlag den grünen Konzessionsvertrag zwischenzeitlich in seiner Loseblatt-Sammlung „Das neue Konzessionsvertragsrecht“ als Alternative zu den gängigen Musterkonzessionsverträgen der großen Energieversorgungsunternehmen abgedruckt. Es handelt sich dabei um ein Standardwerk, das in vielen Rechtsanwaltskanzleien, Ministerien und bei vielen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Regal steht.

Als eine der ersten hat die baden-württembergische Stadt Neckargmünd den grünen Konzessionsvertrag in die Verhandlungen zu einem neuen Konzessionsvertrag eingeführt. Weite Teile des grünen Konzessionsvertrags wurden dabei übernommen und mit einem neuen Netzbetreiber abgeschlossen. Weitere Kommunen in ganz Deutschland setzen sich mit der Übernahme von Inhalten des grünen Musterkonzessionsvertrags auseinander – selbst größere Kommunen. Auch eines der größten Wirtschaftsprüfungsinstitute Deutschlands setzt inzwischen den grünen Konzessionsvertrag ein.

Dipl. Ing. Jürgen Menzel ist Konzessionsbeauftragter bei Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. Er engagiert sich kommunalpolitisch als Stadtrat in Esslingen a.N. und Kreisrat im Landkreis Esslingen.